

## Die Totalrevision des Energiegesetzes

### Ausgangslage

Per 1. Januar 2018 ist das totalrevidierte Energiegesetz (**EnG**) in Kraft getreten mit dem Ziel, die nachhaltige Energieversorgung voranzutreiben. Dem neuen EnG liegen die Senkung des Energieverbrauchs, die Steigerung der Energieeffizienz, die Förderung erneuerbarer Energien sowie der Atomausstieg als Kernbestrebungen zu Grunde. Der vorliegende Energy Law Quarterly bietet Ihnen einen Überblick zu diesen Bestrebungen.

### Senkung des Energieverbrauchs und Steigerung der Energieeffizienz

Um die für die Jahre 2020 und 2035 gesetzlich festgelegten Richtwerte des Energie- und Stromverbrauchs zu erreichen, wurden verschiedene Massnahmen definiert. Hier erwähnt werden:

#### *Emissionsvorschriften für Fahrzeuge*

Neu in Verkehr gesetzte Personenwagen dürfen ab dem Jahr 2021 durchschnittlich nur noch 95g CO<sub>2</sub>/km ausstossen (heute 130 g CO<sub>2</sub>/km), neu in Verkehr gesetzte Lieferwagen und leichte Sattel-schlepper noch 147g CO<sub>2</sub>/km (bisher keine Vorgabe). Beide Massnahmen erfolgten in Übereinstimmung mit dem EU-Recht.

#### *Gebäudeprogramm*

Seit 2010 richten der Bund und die Kantone finanzielle Beiträge an energetische Sanierungen von Gebäuden aus um den Energieverbrauch und den CO<sub>2</sub>-Ausstoss im Schweizer Gebäudepark zu senken. Das bisher bis 2019 befristete Gebäudeprogramm für energetische Sanierungen wird nun mit mehr Geld aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe (maximal 450 Millionen Franken pro Jahr) weitergeführt. Die Steuerabzugsmöglichkeiten bei Gebäudesanierungen wurden zudem ausgebaut.

#### *Wettbewerbliche Ausschreibungen*

Das Bundesamt für Energie (**BFE**) führt jährlich Ausschreibungen für Stromeffizienzmassnahmen durch (prokilowatt.ch). Über ein Auktionsverfahren können finanzielle Beiträge an Projekte, die zu einem sparsameren Stromverbrauch im Industrie- und Dienstleistungsbereich sowie in Haushalten führen, beantragt und vergeben werden.

#### *Smart Metering*

Die heutigen mechanischen Stromzähler sollen durch intelligente Messgeräte (Smart Meter) ersetzt werden. Damit können genauere Daten generiert und ein effizienter Verbrauch sowie eine flexiblere Versorgung unterstützt werden.

### Förderung erneuerbarer Energien

Im EnG werden nicht nur Verbrauchsrichtwerte, sondern auch Ausbaurichtwerte (Stromproduktion aus erneuerbaren Energien) für 2020 und 2035 sowie entsprechende Massnahmen definiert.

#### *Netzzuschlag*

Der Netzzuschlag zur Förderung einheimischer erneuerbarer Energien, den Haushalte und Unternehmen bezahlen, ist per 2018 von bisher 0.015 CHF auf neu 0.023 CHF pro kWh erhöht worden. Stromintensive Unternehmen erhalten wie bisher unter gewissen Voraussetzungen den Netzzuschlag rückerstattet. Diese Voraussetzungen werden mit dem neuen EnG erleichtert.

#### *Einspeisevergütungssystem, Einmalvergütung und Investitionsbeitrag*

Die Einspeisevergütung ist neu zeitlich befristet. Neue Anlagen zur Stromproduktion aus Kleinwasserkraft, Sonnen- oder Windenergie sowie aus Geothermie und Biomasse können nur noch bis Ende 2022 ins Fördersystem aufgenommen werden, erneuerte und erweiterte Anlagen gar nicht mehr. Zudem werden alle noch nicht geförderten Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung bis

100 kW aus dem Einspeisevergütungssystem ausgeschlossen. Dafür können sie neu von der Einmalvergütung profitieren. Auch Kehrlichtverbrennungs- und Abwasserreinigungsanlagen werden nicht mehr mit der Einspeisevergütung, sondern mit Investitionsbeiträgen gefördert. Kleinwasserkraftwerke mit einer Leistung von unter 1 MW werden (mit Ausnahmen) künftig nur noch an bereits genutzten Gewässern gefördert, um die Eingriffe in die Natur möglichst klein zu halten.

Das bisherige kostenorientierte Einspeisevergütungssystem wird in ein Einspeisevergütungssystem mit Direktvermarktung umgestaltet. Betreiber verkaufen damit ihre Elektrizität selber am Markt. Elektrizität von kleinen Anlagen (Leistung weniger als 100 kW), die nicht in der Direktvermarktung sind, nimmt die Bilanzgruppe erneuerbare Energien zum Referenzmarktpreis ab.

#### *Unterstützung Grosswasserkraftanlagen*

Bestehende grosse Wasserkraftwerke (mit einer Leistung von mehr als 10 Megawatt) können während fünf Jahren eine Marktprämie in Anspruch nehmen für Strom, den sie am Markt unter den ihnen entstandenen Kosten verkaufen mussten. Dieses neue Förderinstrument erfolgte aufgrund der politischen Diskussion um die angespannte finanzielle Situation von Grosswasserkraftanlagen.

#### *Zusammenschluss zum Eigenverbrauch*

Wer selber Strom produziert, hatte schon bisher das Recht, diesen auch selber zu verbrauchen. Ebenso war es schon bisher möglich, dass sich Endverbraucher in einer gewissen räumlichen Nähe zu einer dezentralen Stromproduktionsanlage zum Eigenverbrauch zusammenschliessen. Das neue Energierecht legt fest, dass als Ort der Produktion ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt, gelten.

#### *Beschleunigung der Bewilligungsverfahren*

Für die Bewilligung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien haben die Kantone rasche Bewilligungsverfahren vorzusehen. Zudem entscheidet das Bundesgericht bei Plangenehmigungen für elektrische Anlagen nur noch, wenn sich eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, aber nicht mehr in Fällen von untergeordneter Bedeutung. Der Beschleunigung ebenfalls dient, dass die

Gutachtensfristen auf drei Monate beschränkt wurden. Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau gelten künftig wie der Natur- und der Heimatschutz als nationales Interesse. Diese Massnahme stärkt das Interesse am Anlagenbau bei einer Interessenabwägung in einem strittigen Bewilligungsverfahren und kann damit ebenfalls zur Beschleunigung beitragen.

### **Der Atomausstieg**

Bestehende Kernkraftwerke dürfen solange in Betrieb sein, als sie sicher sind. Neu werden keine Rahmenbewilligungen mehr erteilt für die Erstellung neuer Kernkraftwerke sowie für grundlegende Änderungen an bestehenden Kernkraftwerken.

### **GHR Energy and Natural Resources**

Marc Grüninger ([marcgrueninger@ghr.ch](mailto:marcgrueninger@ghr.ch))

Patrizia Lorenzi ([patrizialorenzi@ghr.ch](mailto:patrizialorenzi@ghr.ch))

Patrick Locher ([patricklocher@ghr.ch](mailto:patricklocher@ghr.ch))

#### **GHR Rechtsanwälte AG**

Bahnhofstrasse 64

Postfach 3268

CH-8021 Zürich

T +41 58 356 50 00

F +41 58 356 50 50

[www.ghr.ch](http://www.ghr.ch)

Tavelweg 2

Postfach 162

CH-3074 Bern Muri

T +41 58 356 50 50

F +41 58 356 50 09

**GHR Rechtsanwälte AG** is the Swiss member of the Energy Law Group (ELG), the association of leading independent energy law specialists. Founded in 1993. 37 independent law firms. The top 500 experts in oil & gas, electricity, mining, water and infrastructure. More than 2,500 major transactions and landmark cases in the last three years. For more information on the Energy Law Group and its members, see [www.energylawgroup.eu](http://www.energylawgroup.eu)



**ENERGY LAW GROUP**

Dieser Newsletter beinhaltet keine Rechtsberatung. Er enthält lediglich die Ansichten der Autoren. Für Richtigkeit und Vollständigkeit besteht keine Gewähr.